

Angelegenheit Wimmis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **13 (1911-1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-241904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8 908



KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN

DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

5. August · 5 Août 1911

N° 4

13. Jahrgang · 13^e année

Ständiges Sekretariat: Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, 2, Passage de Werdt, II^e étage
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt — Sommaire: Angelegenheit Wimmis. — **B. M. V.:** An die Mitglieder des Bernischen Mittellehrervereins. — **Aux membres de la Société des maitres aux écoles moyennes.** — **Mitteilungen — Communications:** 1. Neuwahl und Neukonstituierung des Kantonalvorstandes. 2. Wahl der Geschäftskommission. 3. Sekretärwahl. — 1. Election du Comité cantonal. 2. Election du Comité-directeur. 3. Election du secrétaire. — Sammlung für das bernische Kindersanatorium in Leubringen (2. Liste). Quête en faveur du sanatoire bernois pour enfants «Maison blanche». — Ferienkurs in Zürich.

Angelegenheit Wimmis.

Der K. V. des B. L. V. fühlt sich verpflichtet, den Mitgliedern über ein *Abberufungsbegehren der Schulkommission Wimmis* gegen den Lehrer ihrer Oberschule Mitteilungen zu machen. Diesen Frühling kam es zwischen der Schulkommission Wimmis und dem letzten Herbst an die Oberschule gewählten Lehrer zu Meinungsverschiedenheiten, die den Lehrer bewogen, auf den Herbst seine Demission zu geben. Die Schulkommission aber, um dem Vorwurf zu begegnen, sie sei schuld am Rücktritt des tüchtigen und beliebten Lehrers, gab sich mit dieser Lösung des Konfliktes nicht zufrieden, sondern verlangte von der Unterrichtsdirektion, *dass der Lehrer sofort in seinem Amte eingestellt und abberufen werde*, obschon dem Lehrer nicht der leiseste Vorwurf über sein sittliches Verhalten und seine Lehrtätigkeit gemacht werden konnte. Die bedauerlichen Differenzen entstanden in der Hauptsache, weil der Lehrer nachdrücklich auf Uebelstände in den *Aborten* des alten Schulhauses aufmerksam machte, seine Bedenken über die Zuweisung eines allzu kleinen *Schulzimmers* im neuen Sekundarschulhaus für seine ziemlich grosse Oberklasse äusserte, in einer *Unterweisungsangelegenheit* die gesetzlichen Bestimmungen und Verord-

nungen der Unterrichtsdirektion einhalten wollte und beim *Examen* einen veralteten Brauch (Abholen der Aufgaben bei der Schulkommission) nicht beachtete. Der Lehrer war zu seiner Stellungnahme durch das Gesetz nicht nur berechtigt, sondern in einzelnen Punkten geradezu verpflichtet, und es darf ihm nur etwa vorgehalten werden, er hätte besonders in der Examenfrage etwas diplomatischer vorgehen dürfen. Die Eltern der Schulkinder sind in einer Eingabe an die Unterrichtsdirektion für den beliebten Lehrer eingestanden. Die Unterrichtsdirektion hat das Abberufungsbegehren vorläufig abgewiesen, dagegen dem Lehrer für disziplinwidriges Verhalten eine Rüge erteilt.

Durch das schroffe Vorgehen der Schulkommission Wimmis, die in leichtfertiger Weise den guten Ruf und die Zukunft eines jungen Lehrers gefährdete, wurde der K. V. des B. L. V. gezwungen, sich mit dem Fall zu beschäftigen und bei der Unterrichtsdirektion gegen das Abberufungsbegehren vorstellig zu werden. Auch der Schulkommission Wimmis wurde in einer Zuschrift ihr ungerechtes und wenig lehrerfreundliches Vorgehen vorgehalten. Zugleich wurde sie um Auskunft ersucht, was sie in den streitigen Punkten (Abortanlage, Examenaufgabe, Unterweisungszeit im Sommer) zu tun gedenke und ob sie es nicht für zweckmässig halte, wenn für die Primar- und

die Sekundarschule je eine besondere Schulkommission amtieren würde, da sich bei der Beibehaltung einer einzigen Schulkommission für beide Gattungen leicht Interessenkonflikte bilden müssen.

Die Schulkommission Wimmis antwortete in der Hauptsache, dass sie in den ersten drei Punkten den Verfügungen der Unterrichtsdirektion nachleben werde. Die Trennung der Schulkommission müsse kommen und werde schon auf den Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung stehen.

Dies in Kürze der Verlauf der ganz eigenartigen Abberufungsgeschichte. Wir waren zu diesen Mitteilungen um so mehr verpflichtet, da es die Schulkommission Wimmis nicht unterlassen konnte, in dem Zeugnis, das sie dem zurücktretenden Lehrer ausstellte, ihr Vorgehen in einseitiger Weise zu verewigen. Das *Zeugnis* lautet:

« Herr N. besitzt, wie dies konstatiert wurde, die Qualifikationen zu seinem Beruf; seine

Lehrtätigkeit wird anerkannt. Hingegen sah sich die Schulkommission durch sein disziplinwidriges Benehmen veranlasst, gegen ihn Beschwerde zu führen, worauf die Unterrichtsdirektion Massnahmen treffen musste. »

Dass die Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen wurde, wird nicht gesagt. Dass es dem zurücktretenden Lehrer durch ein solches Zeugnis sehr erschwert wird, eine zusagende Lehrstelle zu finden, wird auch die Schulkommission Wimmis wissen. Möge nach diesen bedauerlichen Vorwissen die Schulkommission Wimmis bei der Neubesetzung ihrer ausgeschriebenen Oberschule entsprechend ihren eigentümlichen Wünschen und Launen auf ihre Rechnung kommen! Wer sich weiter um die Sache interessiert, der kann auf dem Sekretariat des B. L. V. in Bern Abschriften der Akten (zwei Abberufungsbegehren der Schulkommission, Antwort des Lehrers, Entscheidung der Unterrichtsdirektion etc.) einsehen und sich, gestützt auf dieses Aktenstudium, auch ein Urteil bilden.

Bernischer Mittellehrerverein.

An die
Mitglieder des Bernischen Mittellehrervereins.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Delegiertenversammlung des B. M. V. vom 29. April 1911 hat, wie Sie den letzten Nummern des Korrespondenzblattes entnommen haben werden, beschlossen, den Jahresbeitrag des B. M. V. auf Fr. 8 zu erhöhen. Hierin ist der Kollektivbeitrag an den B. L. V. mit Fr. 6 inbegriffen. Sämtliche Mitglieder des B. M. V. sind in Zukunft vollberechtigte Mitglieder des B. L. V. und haben Anteil an all seinen Institutionen. Damit ist zugleich eine unheilvolle Trennung zwischen den beiden Verbänden der bernischen Lehrerschaft verhütet.

Den Leistungen gegenüber, die wir vom neu organisierten B. M. V. und vom B. L. V. zu erwarten haben, ist ein Semesterbeitrag von Fr. 4 zweifellos nicht ein zu hoher zu nennen, hat man doch fast ebensoviel als Passivmitglied irgend eines Schützen- oder Gesangvereins zu bezahlen. Die vorzüglich organisierten Lehrervereine der deutschen Staaten haben meist weit höhere Beiträge (Sachsen beispielsweise 20 Mark). In den meisten Arbeiterorganisationen, die doch mit viel schlechter honorierten Mitgliedern zu rechnen haben, werden ebenfalls weit höhere Beiträge

Société bernoise des maîtres d'écoles moyennes.

Aux membres de la
Société des maîtres aux écoles moyennes.

Chers collègues,

Comme vous aurez pu le constater dans le dernier Bulletin, l'assemblée des délégués du B. M. V. du 29 avril 1911 a décidé de fixer la cotisation annuelle du B. M. V. à fr. 8 (contribution du B. L. V. de fr. 6 y comprise). A partir de cette année, tous les membres du B. M. V. sont membres du B. L. V. et ont droit à toutes ses institutions. Une scission fatale a pu être ainsi évitée pour les deux fractions du corps enseignant bernois.

La cotisation semestrielle de fr. 4 que nous avons à payer par suite de la nouvelle organisation n'est nullement élevée. Il arrive fréquemment qu'on paie autant comme membre passif de telle société de tir ou de chant. Les excellents associations d'instituteurs d'Allemagne exigent le plus souvent des cotisations beaucoup plus élevées (en Saxe, p. ex., 20 M.).

Dans la plupart des organisations ouvrières dont les membres sont beaucoup plus mal rétribués que nous, les cotisations sont également beaucoup plus fortes. Nous sommes assurés que les membres du B. M. V. s'acquitteront volontiers de ce minime surplus sans qu'il soit besoin de